

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Reutlingen

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ulrich Fiedler
– nachfolgend Landkreis –

und

dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Landrat Joachim Walter
– nachfolgend ZAV –

über die

**Beauftragung des ZAV mit dem Umschlag, dem Transport und der
Verwertung sowie der Vermarktung von Bioabfällen**

§ 1

Aufgrund von § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung beauftragt der Landkreis den ZAV als Dritten gem. § 22 KrWG mit dem Umschlag, dem Transport, der Verwertung und Vermarktung von bis zu 1.000 Mg/a Bioabfällen, die im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen in der behältergestützten Sammlung des Landkreises getrennt erfasst werden.

§ 2

Der ZAV erhebt vom Landkreis die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des ZAV geregelten Benutzungsgebühren. Legt die Abfallwirtschaftssatzung keine Benutzungsgebühr fest, ermittelt der ZAV die tatsächlich anfallenden Kosten auch in diesem Fall nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und erhebt diese vom Landkreis.

§ 3

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung übernimmt der Landkreis vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die der ZAV in Ausführung der vorliegenden Vereinbarung abgeschlossen hat bzw. künftig abschließen wird.

Reutlingen, den

Dußlingen, den

.....
Landrat Dr. Ulrich Fiedler

.....
Landrat Joachim Walter
Verbandsvorsitzender